

Schutz des Wassers

die Neuregelungen des WHG/ NWG und die Auswirkungen auf Einleitungen in Gewässer.

Übersicht

- Vorgeschichte
- Definitionen
- Die gesetzlichen Bestimmungen
- Die Erlaubnis
- Fazit

Vorgeschichte

- Schaffung eines Ordnungsrahmens zur Wasserpolitik in den Mitgliedsstaaten der Union führt 2000 zur Wasserrahmenrichtlinie mit sehr engem Zeitfenster zur Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer.
- Druck der Europäischen Union auf einzelne Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Richtlinie und damit die Schaffung einer Umweltgesetzgebung.
- Förderalismusreform I vom 01.09.2006 gem. Art. 74 GG überträgt Kompetenzen auf den Bund u.a. für **Vollregelung** des Wasser- und Naturschutzrechtes.

- Einschränkung in Art. 72 GG. dahingehend, dass die Länder u.a. im Bereich des Wasserhaushaltes und des Naturschutzes **abweichende Regelungen** erlassen können.
- Der Versuch, dies über ein Umweltgesetzbuch (UGB) zu erreichen, scheiterte im März 2009 im Koalitionsausschuss.
- Aber Einigung auf Verabschiedung von Einzelgesetzen noch in der alten Legislaturperiode, eines davon: das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (im Kern das bisherige UGB II), das WHG.

- Niedersachsen hat dann das NWG dem neuen Recht angepasst. Beide Gesetze sind zum 01. März 2010 in Kraft getreten.
- Künftig wirken das WHG und NWG ineinander.
- Zur Beurteilung wasserrechtlicher Sachverhalte sind grundsätzlich beide Gesetze in den Blick zu nehmen.

Definitionen

- **Gewässer:** oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser
- **Benutzungen:** u. a. Einbringen und Einleiten von Stoffen (sowohl feste und flüssige) und Maßnahmen die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß die Wasserbeschaffenheit negativ zu beeinflussen.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Das WHG/ NWG enthält zahlreiche Regelungen zur Bewirtschaftung der Gewässer die aus der Wasserrahmenrichtlinie resultieren und die bei der Erteilung von Erlaubnissen bei Gewässerbenutzungen zu berücksichtigen sind.
(Bewirtschaftungsziele, Fristen zur Erreichung und Trendumkehr negativer Zustände)

Das WHG regelt in § 6 umfangreich die maßgeblichen Grundsätze die bei der Gewässerbewirtschaftung zu beachten sind wie die **uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers** für Wasserversorgung, die Erhaltung oder Verbesserung natürlicher und **schadloser Abflussverhältnisse bei oberirdischen Gewässern**

Erstmals wird im WHG die **Gestattungspflicht** für das Einbringen von **Stoffen in das Grundwasser** geregelt. **Erlaubnispflichtig** ist bereits die objektiv darauf ausgelegte Handlung **in das Grundwasser zu versickern** (seitlich von Flächen ablaufendes Oberflächenwasser).

Nach Zielsetzung der Benutzungsvorschriften ist das **Grundwasser umfassend zu schützen**. **Stoff** umfasst daher **jede flüssige, schlammige und gasförmige Materie** (also auch das Einleiten von Wasser ins Grundwasser und auch unabhängig davon, dass der Stoff sich vor dem Einleiten bereits mal im Grundwasser befunden hat).

Ob der Stoff das Grundwasser **nachteilig verändert**, ist für die **Erlaubnisbedürftigkeit** einer Benutzung nicht entscheidend, wohl aber für die **Erlaubnisfähigkeit**, also ob und unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt werden darf.

- Erlaubnis, Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG)

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

- Benutzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 WHG)

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind.....

4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer

(2) Als Benutzungen gelten auch.....

2. Maßnahmen die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Niederschlag der auf Flächen trifft verändert seine Eigenschaften!

Wohngebiete:



In der Regel nur Mengenbelastung aus Versiegelung und kaum stoffliche Belastung von den Verkehrsflächen.



Öffentliche Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbeflächen:



Mengenbelastung von Dach- und Verkehrsflächen.

Hohe stoffliche Belastung aus den Verkehrsflächen, insbesondere durch Arsen, Blei, Cadmium und Kohlenwasserstoffe.

Unbefestigte Stellflächen für KFZ erfordern eine ordnungsgemäße
Behandlung des Oberflächenabflusses oder viel Glück!



Bis es schief geht!



Landwirtschaftliche Betriebe:



Mengenbelastung von Dach- und Verkehrsflächen.
Hohe stoffliche Belastung aus den Betriebsflächen, insbesondere durch hohe organische Belastungen aus Kohlenstoff, Stickstoff und Phosphor

Vermischung des Oberflächenwassers mit Sickersäften sorgt für Belastungen im Ablauf.





und kann zu massiven Schäden an der Ökologie der Gewässer führen.



- **Abwasser ist** (§ 54 Abs. 1 WHG)
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Abwasserbeseitigung umfasst (§ 54 Abs. 2 WHG)

das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm.....“

Erstes Fazit:

- durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebrauch verändertes Wasser ist **Schmutzwasser**
- das von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser ist **Niederschlagswasser**
- beides fällt unter den **Abwasserbegriff** und erfüllt damit bei der Einleitung **regelmäßig** gem. § 57 WHG einen erlaubnispflichtigen Sachverhalt.

aber keine Regel ohne Ausnahme

Erste Ausnahme im landwirtschaftlichen Bereich:

- **Abwasserbeseitigung** (§ 95 Abs. 2 NWG)

„ Die §§ 54 bis 61 WHG und die §§ 96 bis 100 dieses Gesetzes gelten nicht für Jauche und Gülle sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.“

Zweite Ausnahme bei oberirdischen Gewässern:

- Arten und Zulässigkeiten des Gemeingebrauchs (§ 32 NWG)

„..... soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit der gleichen Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht und das eingeleitete Niederschlagswasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.“

Dritte Ausnahme beim Grundwasser:

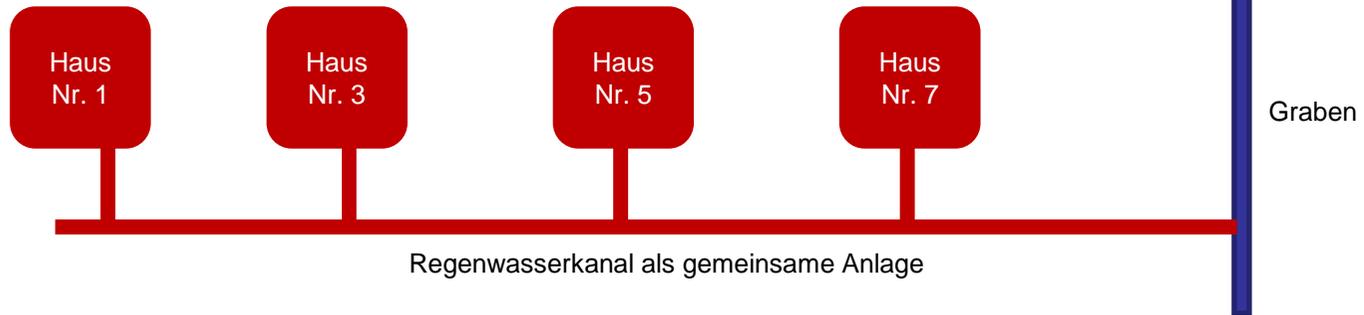
- Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (§ 86 Abs. 1 NWG)
 - (1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von **Wohngrundstücken** anfällt und auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden soll; für die Einleitung des auf **Hofflächen** anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch **nur**, soweit die Versickerung, Verregnung oder Verrieselung **über die belebte Bodenzone erfolgt**.

Zweites Fazit

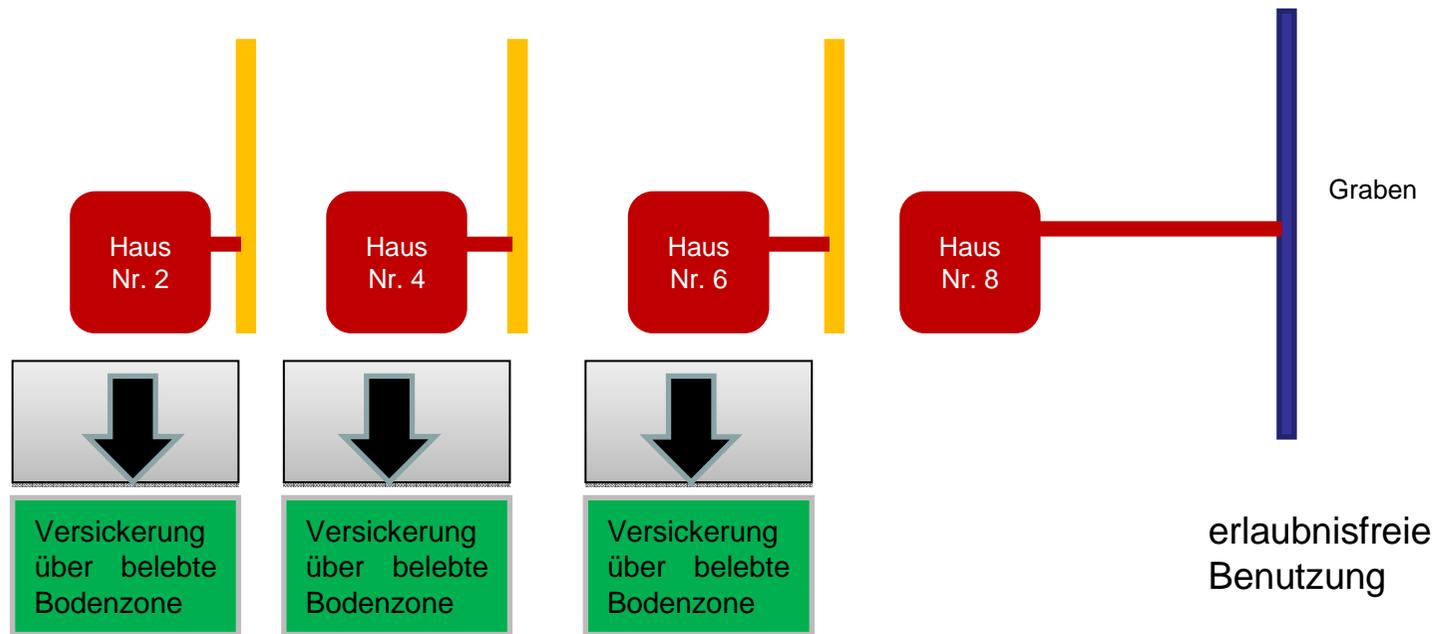
- Landwirtschaftliche Verwertung - keine Erlaubnispflicht nach WHG/ NWG
- Einleiten von Niederschlagswasser **ohne stoffliche Belastung** (in der Regel Dachflächen) in oberirdische Gewässer - keine Erlaubnispflicht nach WHG/ NWG
- Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser von **Wohngrundstücken** mit Einschränkung - keine Erlaubnispflicht nach WHG/ NWG

Wohngebiete

erlaubnispflichtige
Benutzung

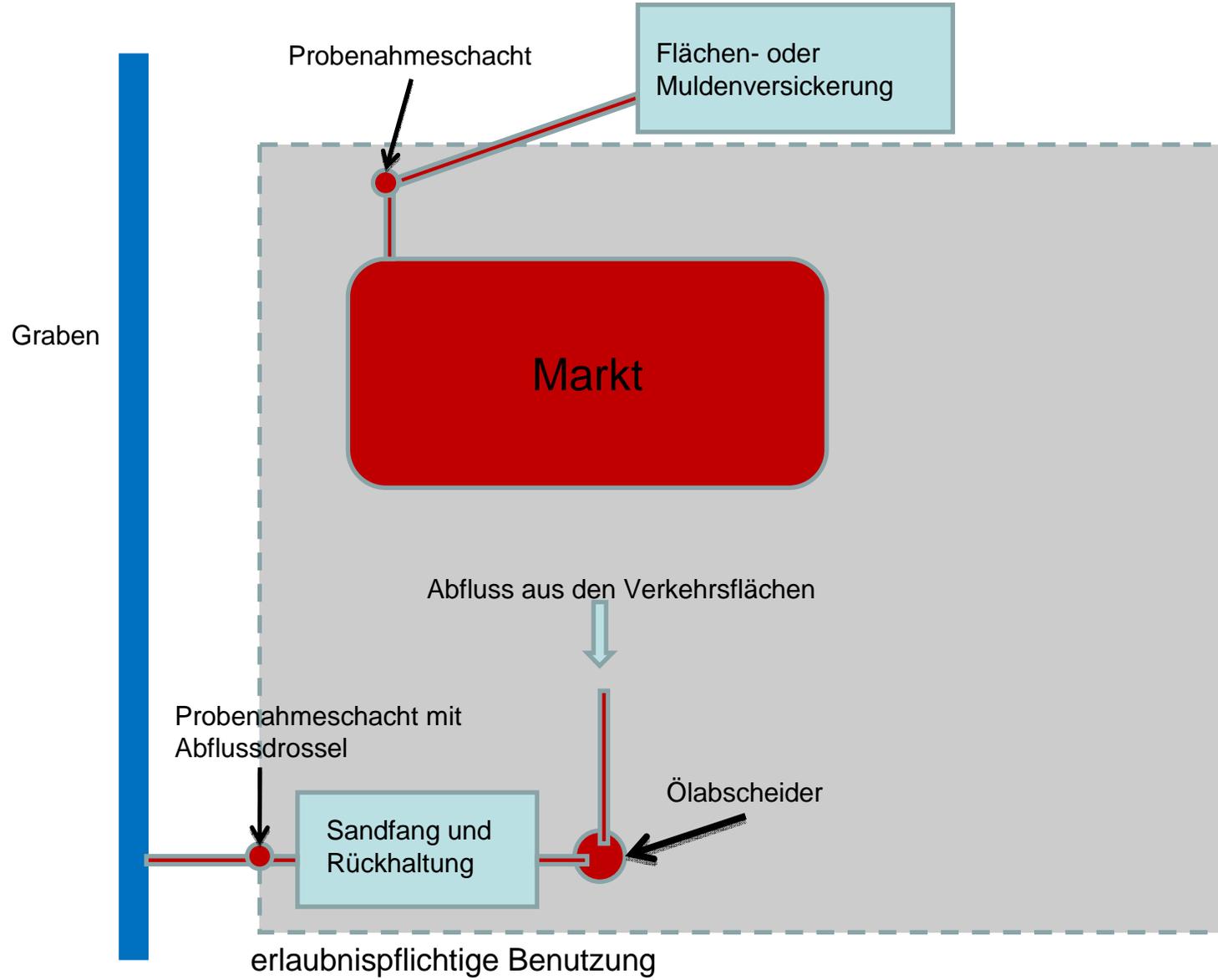


Kreisstrasse



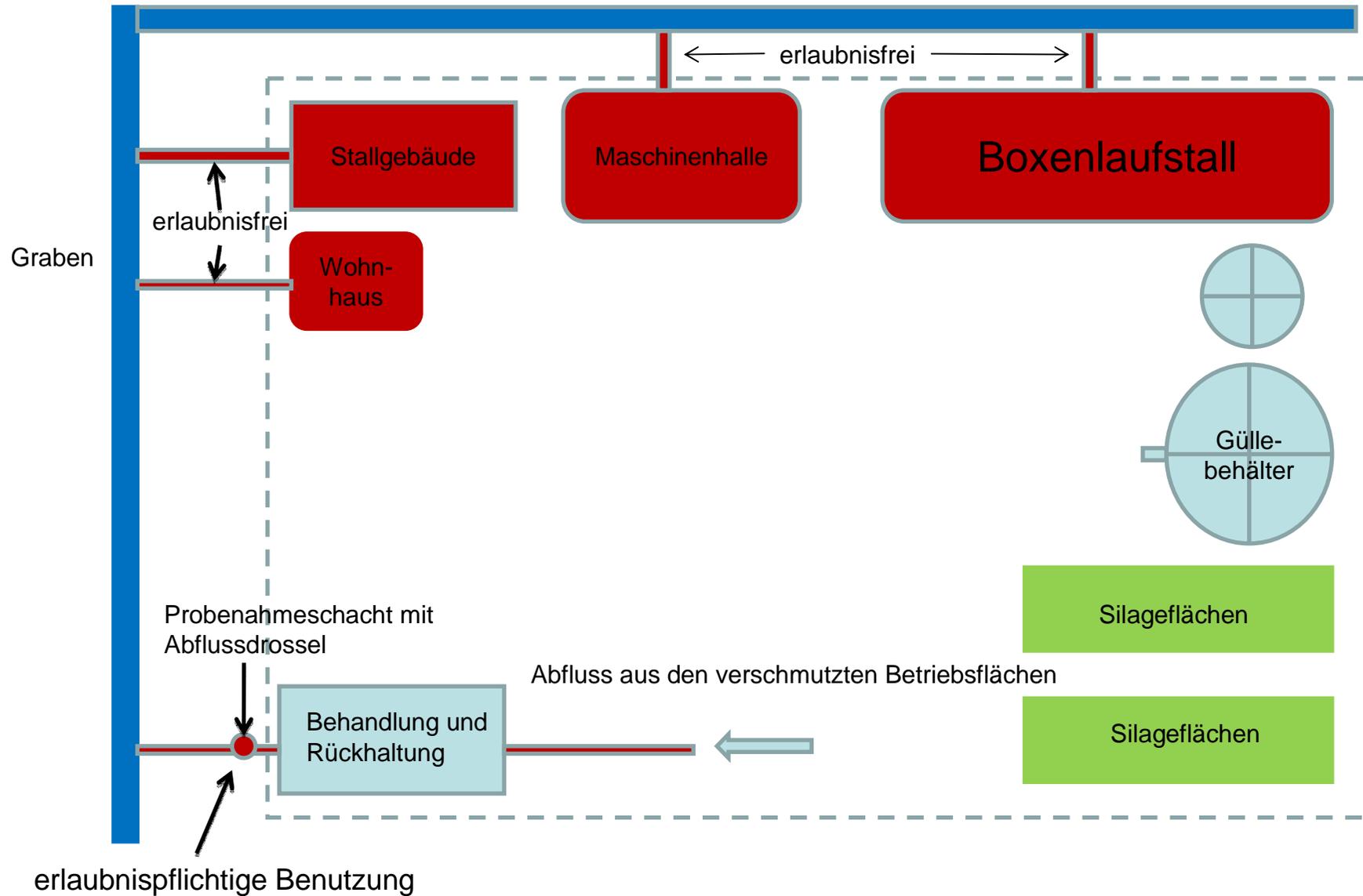
Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbefläche

erlaubnispflichtige Benutzung

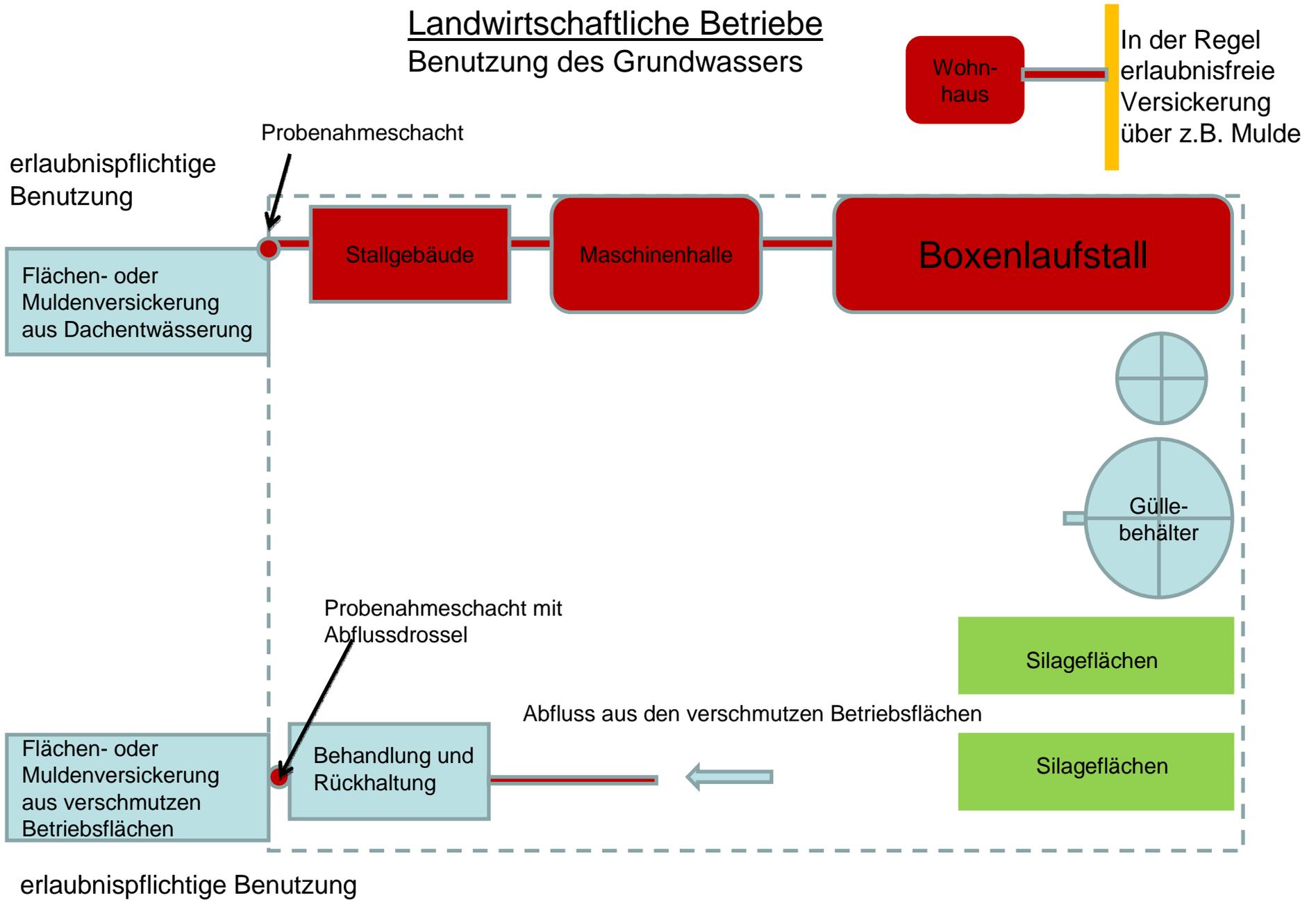


Landwirtschaftliche Betriebe

Benutzungen von Oberflächengewässern

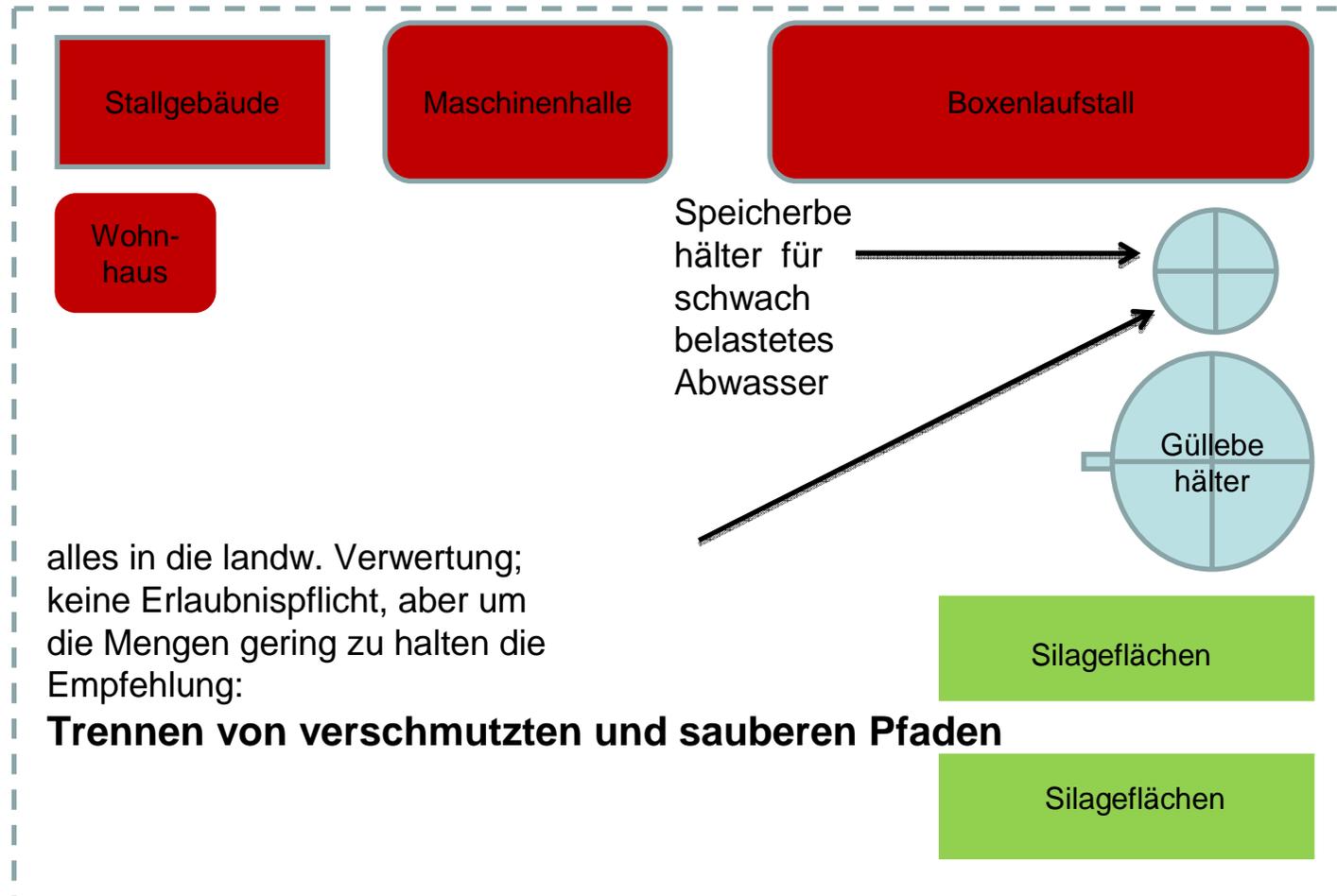


Landwirtschaftliche Betriebe Benutzung des Grundwassers



Landwirtschaftliche Betriebe

landwirtschaftliche Verwertung aller Abflüsse



Die Erlaubnis

Das WHG regelt in den §§ 10 bis 13 die Inhalte der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG jederzeit **widerruflich**.

- **Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen (§ 12 WHG)**

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder

2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (**Bewirtschaftungsermessen**) der zuständigen Behörde.

- Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung (§ 13 WHG)

(1) Inhalts und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,

2. Maßnahmen anordnen, die

d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,

...“

- Aufgaben der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG)

(1) Aufgaben der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Fazit

Die hohen Anforderungen durch die Gesetzgebung schränken den Spielraum zur Erteilung von Einleitungserlaubnissen, insbesondere zur Versickerung in das Grundwasser stark ein. Ermessen kann nach dem WHG nur „Rückwärts“ (....zu Versagen, wenn...) ausgeübt werden.

- Erlaubnispflicht für Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser!
- Festsetzung von Einleitungsparametern und deren Überwachung (Eigenüberwachung und behördliche Überwachung).
- Daher Konzeptaufstellung durch Planer in Abstimmung mit Betreiber mit Beratung, wenn gewünscht, durch die untere Wasserbehörde.

- Beschränkung der Wasserbehörde auf die Überwachung erst ab der Einleitungsstelle, in der Regel der Probennahmeschacht und durch Eigenüberwachung nur sporadisch zu erwarten.
- Daher **wichtig** die Trennung von Pfaden des Schmutzwassers und des reinen Niederschlagswassers.
- Daher Eigenüberwachung durch Betreiber, um mögliche Störungen zeitnah zu erkennen und abzustellen.
- Die Wasserbehörde eröffnet auf Grundlage plausibler und prüffähiger Unterlagen das Erlaubnisverfahren.
- Abschluss des Verfahrens nach dessen Eröffnung spätestens nach 3 Monate.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.